

Welsche Bauarbeiter im Kampf

Autor(en): **Bühler, Serge**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Diskussion : Magazin für aktuelle Gewerkschaftspolitik**

Band (Jahr): - **(1987)**

Heft 2: **50 Jahre Arbeitsfrieden**

PDF erstellt am: **17.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-584204>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ende 1986 forderte die GBH eine Erhöhung der Löhne um mindestens 3 Prozent für alle in ihrem Bereich Beschäftigten. Diese Forderung ist umso berechtigter, als die Beschäftigten des Holz- und Baugewerbes seit ungefähr 10 Jahren keine Reallohnerhöhung mehr erhalten haben. Zudem verliert betreffend Lohnniveau sowohl das Holz- als auch das Baugewerbe im Vergleich mit anderen Wirtschaftszweigen immer mehr an Boden. Der Schweizerische Baumeisterverband (SBV) weigerte sich auf nationaler Ebene, auf diese Forderung einzugehen. Danach schwenkten auch die Genfer, Waadtländer und mitunter auch Freiburger Unternehmer des Ausbaugewerbes auf die Linie des SBV ein. Die Verträge in diesem Bereich werden auf kantonaler Ebene abgeschlossen.

Das Nein der Baumeister wiegt umso schwerer, als es von einer unerträglichen Provokation begleitet wird. Der SBV schlägt individuelle Lohnerhöhungen vor. Damit will dieser auf die unteren Einkommen Druck ausüben. Diese skandalöse Absicht zielt vor allem und zuerst auf die Saisoniers. Für die GBH ist es klar: Es handelt sich hier um eine politische Weigerung, um die Kampffähig-

keit einer Gewerkschaft auf die Probe zu stellen, die als kämpferisch gilt und seit neuestem die mitgliederstärkste in der Schweiz ist. Langfristig möchten die Baumeister die Kollektivverträge aushöhlen und nur den Rahmen übriglassen, d. h. die Klauseln über die Betriebsverordnungen (Schwarzarbeit, Sozialleistungen usw.).

Gemäss dem Beschluss des Zentralvorstandes organisierten die welschen Sektionen der GBH verschiedene Versammlungen, einerseits zur Orientierung der Arbeiter, andererseits aber auch, um allfällige Mobilisierungsmöglichkeiten abzuschätzen. Die Gewerkschaftssekretäre haben die Mitglieder eingeladen, um mit ihnen über die Möglichkeit einer Arbeitsniederlegung am 25. März zu beraten.

Im Kanton Waadt bildeten bereits diese Versammlungen Anlass zu einer Arbeitsniederlegung: 250 Kollegen demonstrierten in den Strassen von Yverdon, während die Delegierten der drei anderen Sektionen den Sitz des Waadtländer Baumeisterverbandes besetzten. Einige Wochen später fand in Lausanne eine neue Kundgebung – diesmal an einem Samstag – mit ungefähr 400 Arbeitern statt. Seit Jahresbeginn stellt

das Zentralsekretariat in Lausanne ein Aktionskomitee für das Baugewerbe auf die Beine, welches sich aus zentralen und kantonalen Verantwortlichen zusammensetzt. Das Komitee ist für die Koordination der Aktionen, das weitere Vorgehen und das nötige Propagandamaterial verantwortlich. Der GBH-Zentralvorstand wird über den Verlauf der Kampagne auf dem laufenden gehalten. Der 25. März wurde als Kampftag gewählt, weil man noch die Rückkehr der Saisoniers abwarten wollte. Der Zeitpunkt wurde von den Sektionen festgelegt, denn es musste auf die regionalen Gegebenheiten Rücksicht genommen werden, insbesondere auf die Zeit, welche die Kollegen für den Weg zwischen Wohnort und dem oftmals weit entfernten Treffpunkt benötigten. In der Regel sollte die Arbeit um 11 Uhr oder anfangs Nachmittag wieder aufgenommen werden. Am 25. März versammelten sich 6000 Arbeiter. In Genf, Vevey, Yverdon und Lausanne kam es zu Strassenkundgebungen. An anderen Orten wurden Versammlungen abgehalten, um den wichtigsten Forderungen der Gewerkschaft Nachdruck zu verleihen. Jede Kundgebung oder Versammlung wurde mit einer Pressekonferenz beendet. Alle Sektionen haben soviel mobilisieren können, wie erwartet, einige sogar noch mehr. Die GBH hat ihre Wette gewonnen und die Baumeister, die ein Scheitern vorausgesagt haben, blieben mehrere Tage stumm. In der Presse fand der 25. März ein grosses Echo. Einziger Schatten: Der ausschliesslich welsche Charakter dieser Aktion.

Der 25. März bot den Sektionen die Gelegenheit, gewerkschaftlich organisierte Kollegen, die bis anhin wenig aktiv waren, einzubeziehen

Welsche Bauarbeiter im Kampf

Am 25. März 1987 haben 6000 Werk­tätige des Holz- und Baugewerbes während der Arbeitszeit in 13 Städten der welschen Schweiz demonstriert. Anlass zu dieser beispielhaften Aktion der GBH (Gewerkschaft Bau und Holz) bot die Weigerung der Unternehmer, einer allgemeinen Reallohnerhöhung zuzustimmen. So drückte sich eine grundlegende Opposition gegen die absolute Friedenspflicht aus.



Foto: Keystone

und Unorganisierte oder Gewerkschafter aus anderen Verbänden für die GBH zu gewinnen. Keine der Sektionen hat ihre Teilnahme befreit. Es ist unbestritten, dass das Gelingen einer solchen Aktion den Zusammenhalt stärkt, Leute aktiviert, neue Perspektiven zeigt und eine andere Dynamik in Gange setzt.

Wie angedroht reagierten die Arbeitgeber heftig gegen die von der GBH organisierten Arbeitsniederlegungen. Auf nationaler Ebene hat der SBV beschlossen, die GBH vor dem Eidgenössischen Schiedsgericht einzuklagen: Eine Konventionalstrafe von Fr. 100 000.– wird verlangt. Auf kantonaler Ebene werden ähnliche Klagen erhoben. Unverzüglich kündigte der SBV den Landesmantel-

Generalversammlung des Arbeitgeberverbandes in Lausanne stattfinden soll. An dieser Kundgebung sollten aber nur einige Delegierte aus jeder Sektion teilnehmen.

Der GBH geht es nicht nur um Theorien. Es wäre deshalb falsch, die Aktion der welschen Kollegen dahingehend zu interpretieren, als sollte die 50jährige Ordnung umgestossen werden, die mit der Unterzeichnung eines Landesmantelvertrages geschaffen wurde, der eine Friedensklausel enthält. Andererseits wäre es auch nicht richtig, die Überlegungen, die nach dem 25. März über eine allfällige Erneuerung des auf Ende Jahr auslaufenden Vertrages angestellt werden, mit Stillschweigen zu übergehen.

Der Artikel 5 des Baugevertrages, der sich auf die absolute Friedenspflicht bezieht, stört die Gewerkschaft grundsätzlich bereits seit Jahren. Ezio Canonica, der 1978 verstorbene Zentralpräsident der GBH und des SGB, verhehlte seine Bedenken nicht: «Die absolute Friedenspflicht bedeutet die Einverleibung der Gewerkschaft in das herrschende System und sollte nicht geduldet werden; denn dies steht im Widerspruch zur Gewerkschaft, deren eigentliches Ziel die Überwindung eben dieses Systems ist.»

Der Schritt von der Theorie zur Praxis ist nicht immer einfach. Am 25. März ging es der GBH nicht darum, die Haltung ihres ehemaligen Präsidenten in die Wirklichkeit unzusetzen. Offiziell erklärte die GBH, dass es nicht ihre Absicht sei, die absolute Friedenspflicht zu verletzen, sie rechtfertigte ihre Aktion damit, dass sie den Arbeitgebern die Präambel des Vertrages in Erinnerung rief, welche die getroffenen Vereinbarungen dem Prinzip von

«Treu und Glauben» unterwirft. Angesichts der günstigen Wirtschaftslage fiel es der GBH leicht zu erklären, dass die Weigerung der Unternehmer, einer generellen Lohnerhöhung zuzustimmen, ihrerseits dieses Grundprinzip verletze.

Dies wird die Argumentation der GBH vor dem mit der Schlichtung beauftragte Eidgenössische Schiedsgericht sein und nicht der von Ezio Canonica kritisierte widerrechtliche Charakter der absoluten Friedenspflicht. Die Argumentation wird aber weder die massgeblichen Stellen noch die Teilnehmer des 25. März daran hindern, über die Notwendigkeit zu diskutieren, dass in Zukunft solche Klauseln überhaupt noch in GAV's enthalten sein sollten.

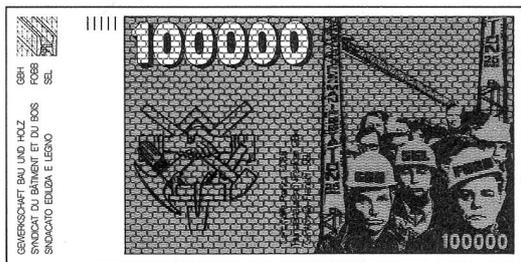
Die GBH stellt sich nicht kategorisch gegen das Prinzip des Arbeitsfriedens. Sie strebt unter den Vertragspartnern Beziehungen an, die eine spürbare Verbesserung der Lage der Lohnabhängigen erlaubt. Ein frommer Wunsch? Nicht unbedingt. Die vergangenen 50 Jahre und besonders die Zeit zwischen 1945 und 1975 waren von einer wesentlichen Verbesserung der Lebensbedingungen der Arbeiterklasse geprägt. Selbst wenn wir in Betracht ziehen, dass wir diese Verbesserung dem wirtschaftlichen Aufschwung verdanken, der diese glorreichen 30 Jahre gekennzeichnet hat, und nicht dem historischen Abkommen von 1937.

Seit 1975 befinden wir uns in einer Krise, die sich freilich von ihrer Vorläuferin unterscheidet. Die Wiederherstellung der Hochkonjunktur durch den Konsum ist unmöglich. Die ungeheuren Investitionen, welche die neuen Technologien verlangen, werden – wenn es den Gewerkschaften nicht gelingt, sich dagegen zur Wehr zu set-

zen – zu noch härteren Arbeitsbedingungen führen. In einem zweiten Schritt werden diese Investitionen auf die Löhne drücken und demzufolge wird die Kaufkraft abnehmen.

Das Baugewerbe hat sich bis jetzt von aussen her entwickelt, d. h. sein Wachstum war bis anhin vielmehr das Resultat der allgemeinen wirtschaftlichen Bedingungen, als der Produktivitätsgewinne, die innerhalb der Branche erzielt werden konnten. Sobald aber die wirtschaftlichen Aussichten schlecht sind, wird auch das Baugewerbe unter einer Rezession leiden. Für den Unternehmer, welcher sich nicht mit der Anschaffung teurer Maschinen, die die Produktivität steigern könnten, aus der Zwangslage befreien kann, gibt es nur die eine Antwort: Den Druck auf die Löhne und eine Steigerung des Arbeitsrhythmus. Die heutige Auseinandersetzung zwischen Gewerkschaft und Unternehmern ist daher nicht konjunkturell bedingt. Ihre tiefen Wurzeln verleihen den nächsten Verhandlungen beinahe einen historischen Charakter. In der Annahme einer Verhärtung der Arbeitgeberpositionen wäre es sehr wohl möglich, dass die Gewerkschaft sich gegen ihren Willen gezwungen sehen könnte, das System der Sozialpartnerschaft in Frage zu stellen – und zwar weil es nichts mehr nützt.

Seit der Niederschrift dieses Artikels sind die Mobilisierungen der Bauarbeiter weitergegangen. 1000 Vertreter von GBH-Sektionen aus der ganzen Schweiz demonstrierten am 2. Juli in Lausanne vor der Versammlung des SBV.



vertrag für die Bauarbeiter auf Ende Jahr und stellte als Bedingung für die Wiederaufnahme von Verhandlungen die Wiederherstellung eines Klimas des Vertrauens zwischen Vertragspartnern.

Am 9. Mai haben 150 Delegierte anlässlich einer nationalen Konferenz der Bauarbeiter auf diese neuen Angriffe mit Entrüstung reagiert, sie solidarisierten sich mit den welschen Kollegen und kündigten ihrerseits den Vertrag. Damit gibt die GBH klar zu verstehen, dass sie nicht gewillt ist, einen neuen Vertrag mit Abzügen zu unterzeichnen. Zum Schluss beschlossen die Delegierten eine nationale Kundgebung – wieder während der Arbeitszeit – zu organisieren, die am 2. Juli anlässlich der nächsten